

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 46/1960 (1961)

Artikel: Die Stipendiengesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft
Autor: Lejeune, Leo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-54538>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Stipendiengesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft

Von Regierungsrat Dr. Leo Lejeune, Liestal

In Band 1958 des «Archivs für das Schweizerische Unterrichtswesen» berichtet der damalige Erziehungsdirektor, Otto Kopp, im Rahmen einer Monographie über das Schulwesen des Kantons Basel-Landschaft auch kurz über die Stipendienvorordnung und erwähnt dabei, ein revidiertes Gesetz werde dem Volk am 1. Februar 1959 vorgelegt. Das Gesetz ist in dieser Abstimmung angenommen worden; es wurde auf den 1. April 1959 in Kraft gesetzt. Damit steht es seit 1½ Jahren in Kraft. Das große Interesse, welches gegenwärtig der Ordnung von Stipendien entgegengebracht wird, wie auch die beträchtliche Höhe der Stipendien nach dem neuen Gesetz, rechtfertigen einen Bericht, auch wenn sonst 1½ Jahre im Leben eines Gesetzes noch wenig bedeuten. Aus der erwähnten Darstellung ging auf jeden Fall hervor, daß die Regelung der Staatsstipendien im Erziehungswesen des Kantons Basel-Landschaft eine wichtige Stellung einnimmt.

Im folgenden wird es unternommen, die zeitliche Abfolge der gesetzlichen Regelungen zu schildern, insbesondere die Gründe für die letzte Gesetzesrevision darzulegen und schließlich über die ersten Erfahrungen zu berichten.

I

Es entzieht sich unserer Kenntnis, wie weit in den schweizerischen Kantonen die gesetzliche Regelung von Staatsstipendien an die in Ausbildung begriffenen jungen Leute zurückreicht. Für den Kanton Basel-Landschaft ist festzustellen, daß der Landrat bereits am 4. September 1837 ein Gesetz über die «Unterstützung an Lehramtsbeflissene» erließ. Es geschah dies also vier Jahre nach der Kantontrennung. Der Wortlaut vermag den Unterschied zum heutigen Zustand so anschaulich darzulegen, daß er auszugsweise zitiert sei:

«Wir, die Mitglieder des Landraths, in Betracht, daß tüchtige Lehrer zur Hebung des Schulwesens unentbehrlich sind, daß daher von Staatswegen für deren Bildung gesorgt werden muß, haben im Hinblick auf § 6, Nr. 6 und § 19 des Primar-Schulgesetzes beschlossen was folgt:

§ 1. Es können jährlich vom Erziehungsrath 15 Stipendien, jedes zu 150 Schweizerfranken, an solche Jünglinge des Kantons ertheilt werden, welche sich dem Primarlehrer-Berufe widmen wollen, und welche dazu in einer Prüfung fähig erfunden werden.

§ 2. Zu diesem Behuf werden jährlich Fr. 2250 bewilligt, zur Hälfte aus der Staatskasse und zur Hälfte aus den betreffenden Kirchen- und Schulgütern zahlbar. Die Zahlungen geschehen halbjährlich.

§ 5. Jeder, welcher das in obigen Paragraphen bezeichnete Stipendium empfangen hat, ist verpflichtet, wenigstens 10 auf einander folgende Jahre dem Kanton Basel-Landschaft, wenn es verlangt wird, als Lehrer zu dienen, und steht demnach sofort nach Austritt aus dem Seminar, zur Verfügung des Erziehungsrathes. Wer sich dieser Verpflichtung entzieht, hat das bezogene Stipendium vollständig mit Zins zu 4 % zurückzuerstatten.»

In ähnlicher Weise beschloß der Landrat am 28. Januar 1845 ein «Gesetz über Unterstützung von Jünglingen, welche genötigt sind, ihre wissenschaftlichen Studien außerhalb des Kantons fortzusetzen». Der Landrat konnte auf Grund dieses Gesetzes jährlich einen Kredit von Fr. 1800.– anweisen. Dieser Betrag war für vier Jünglinge bestimmt, die eine Prüfung ablegen mußten und hernach auf drei Jahre verteilt je Fr. 150.– erhalten sollten. Den Stipendiaten wurde die zu beziehende Lehranstalt angewiesen.

Erst im Jahre 1904 sind diese Vorschriften abgeändert worden und durch das neue Gesetz vom 8. Februar 1904 ersetzt worden. Die staatlichen Stipendien wurden nun Bewerbern in Aussicht gestellt, die sich auf das Lehr- oder Pfarramt vorbereiteten und deren Angehörige die Kosten hiefür nicht aufbringen konnten. Der Regierungsrat beschloß im Rahmen des im Staatsvoranschlag eingestellten Kredites und konnte für den Besuch von Seminarien Fr. 250.– bis Fr. 400.–, für obere Mittelschulen und Fachkurse für Primarlehrer Fr. 150.– bis 300.– und für den Besuch von Universitäten oder Polytechnikum Fr. 250.– bis 500.– ausrichten. Der Bewerber hatte innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der Ausbildung ein Amt im

Kanton, das ihm angetragen wurde, anzunehmen oder dann die Stipendien zurückzuzahlen.

Am 16. September 1946 erließ der Landrat ein neues «Gesetz über die Verabfolgung von Staatsstipendien und Studiendarlehen». Es erhöhte die während 40 Jahren unverändert gebliebenen Ansätze. Ist es nicht ganz selbstverständlich, daß bis in die Nachkriegszeit 1945/46 die alten Bestimmungen von 1904 weiterbestehen konnten, so muß die weitere Entwicklung noch mehr erstaunen. Bereits mit Datum vom 29. November 1954 wurde das Gesetz wieder revidiert und am 3. November 1958 wurden in einer Teilrevision des Gesetzes die Ansätze wieder erhöht. Eine Tabelle möge über diese Entwicklung Auskunft geben. (Vgl. S. 28)

In besonderen Einzelfällen kann seit 1954 auch über das Maximum hinausgegangen werden. Das Maximum wird um 10–20 % gekürzt, wenn die Nähe des Wohnortes beim Schulort die Rückkehr zur Mittagsmahlzeit nach dem Wohnort gestattet.

Die Entwicklung des Gesetzes ist sicher erstaunlich und mag vor allem den Kantonsfremden überraschen. Öftere Gesetzesrevisionen in kurzen Abständen sind für Basel-Landschaft jedoch nichts Außergewöhnliches. Es kommt darin vielleicht auch die wirtschaftliche und bevölkerungsmäßige Entwicklung zum Ausdruck; die Behörden werden von ihr immer wieder überrascht.

Nicht nur die zeitliche Folge wird aber überraschen, sondern auch die Erhöhung der einzelnen Positionen wie die Ausdehnung auf weitere Berufe; in ihnen spiegeln sich interessante Entwicklungen. – Einmal ist zu vermerken, daß die Vorrangstellung der Hochschulen verschwunden ist, daß diese nach den Stipendienbeiträgen mit den Seminarien und Techniken gleichgestellt worden sind. Die Auslagen differieren nach der Auffassung des Gesetzgebers nicht entscheidend, und natürlich kommt darin auch der Lehrer- und Technikermangel zum Ausdruck.

Damit ist bereits auf einen ersten entscheidenden Gesichtspunkt hingewiesen: Der Gesetzgeber will mit der Zusprechung von Stipendien den Mangel an Technikern und wissenschaftlich gebildetem Personal aller Stufen beheben. Er will auf diese Weise zum Beispiel aber auch dem katastrophalen Mangel an Krankenpflegepersonal steuern. Man kann sich fragen, ob in allen diesen Mangelberufen einfach die Ausbildungskosten daran schuld sind, daß ein Beruf nicht vermehrt ergriffen wird. Sicher nicht! Die Arbeitsbedingungen in solchen Berufen sind doch auch von großer Wichtigkeit. Es ist sicher festzustellen, daß im Stipendienwesen Tendenzen – und zwar richtige Ten-

Entwicklung der basellandschaftlichen Stipendien-Gesetzgebung

Absolventen von	Gesetz von 1904		1946		1954		1959	
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum ⁶	Minimum	Maximum ⁶
a. Hochschulen	250.-	500.-	500.-	800.-	300.-	1400.-	300.-	3600.-
b. Lehrer- und Priester- seminaren ¹	250.-	400.-	300.-	600.-	300.-	1400.-	300.-	3600.-
c. Techniken	-	-	300.-	600.-	300.-	1400.-	300.-	3600.-
d. Schulen für Arbeits- und Haushaltlehrkräfte und Kindergärtnerinnen ⁶	-	-	-	-	-	-	-	-
e. Höhern Mittelschulen	150.-	300.-	300.-	400.-	300.-	600.-	300.-	1600.-
f. Fachschulen und -kursen ² , g. Berufsschulen für Kranken- pfleger und -pflegerinnen ³ , h. Gewerbliche und kaufmänni- sche Lehrlinge und Lehr- töchter ⁴	-	-	300.-	400.-	300.-	600.-	300.-	1000.-
	-	-	-	-	300.-	600.-	300.-	1000.-
	-	-	-	-	50.-	500.-	120.-	960.-

¹ Priesterseminare wurden erst ab 1954 erwähnt.² Fachkurse werden nur noch im Jahre 1946 besonders erwähnt.³ Wurden 1954 erstmals erwähnt, trotzdem Beiträge unter dem Titel «Besuch von Fachschulen» bereits möglich waren.⁴ Wurden erstmals 1954 neu erwähnt.⁵ Bei Besuch von Schulen mit Internatsbetrieb können zusätzlich bis Fr. 800.- ausgerichtet werden.⁶ In besonderen Fällen kann über die Höchstgrenze hinausgegangen werden (§ 5, Abs. 5 des Gesetzes).

denzen – zum Durchbruch kommen, daß aber andere Umstände ihnen wieder direkt entgegenwirken können.

Nun ist aber in der basellandschaftlichen Diskussion um die Regelung der Stipendien jener andere Ansichtspunkt immer sehr betont worden, daß nämlich mit den Stipendien auch soziale Ungerechtigkeiten ausgeglichen werden sollen. Soziale Schichtung und verschiedene Einkommensverteilung können heute direkt bewirken, daß unsere Gesellschaft nicht mehr jene Kräfte mobilisieren kann, deren sie zur Aufrechterhaltung des heutigen Produktionsstandards bedarf. Also nicht einfach der Ausgleich sozialer Ungerechtigkeit steht hinter den wiederholten Revisionen, sondern auch ein richtiges wirtschaftliches Motiv. Dieses darf für die wirtschaftliche Situation in Baselland besonderes Recht beanspruchen, und es kann sich leichter durchsetzen, weil soziale Überlegungen in Baselland seit Jahrzehnten immer auf besonders fruchtbaren Boden fallen.

Ein Drittes wirkt bei Stipendien aber noch mit. Man will mit ihnen die Ungunst einer geographisch stadtfernen Lage, die Ferne von Bildungsstätten ausgleichen. Nun liegen die Schulen von Basel-Stadt für die meisten Landschäftler nicht unerreichbar fern. Die Kantons-Trennung einerseits und der hohe Stand der baselstädtischen Schulen andererseits lassen aber besonders gut dieses Argument zur Geltung bringen. Die Landschäftler wollen nicht hintanstehen. Bei Vergleichen der Regelung in Baselland mit anderen Kantonen, muß darauf hingewiesen werden, daß man die besondere Höhe der Stipendien in Baselland nicht mit dem Argument erklären darf, es habe keine eigenen höheren Mittelschulen, Lehrerseminarien und Hochschulen. Wir messen den zuvor erwähnten wirtschaftlichen und sozialen Argumenten wesentlich größeres Gewicht bei und vertreten deshalb auch konsequent den Standpunkt, daß die Errichtung einer höheren Mittelschule in unserem Kanton wie die Errichtung eines damit verbundenen (Ober-) Seminars eine Reduktion der Stipendien nicht rechtfertigt. Es sind ja für die Gesamthöhe der zugesprochenen Stipendien die entstehenden Kosten immer die obere Grenze, so daß sicher die Errichtung einer höheren Mittelschule zu einer teilweisen Entlastung führen kann. Um so mehr soll aber dann das wirtschaftliche und soziale Argument zur Geltung und Auswirkung kommen.

Daß 1954 auch Lehrlinge und Lehrtöchter gewerblicher und kaufmännischer Berufsart erstmals berücksichtigt wurden, ist – wenn es auch nicht immer deutlich ausgesprochen wurde – darauf zurückzuführen, daß der Tendenz, angesichts der steigenden Konjunktur sofort in das Erwerbsleben einzutreten, ohne eine Lehre zu absolvieren,

Widerstand entgegengesetzt werden sollte. Natürlich sollen auch die finanziellen Opfer der Eltern dieser Lehrlinge und Lehrtöchter gewürdigt werden. Bei diesen Stipendien scheint aber das wirtschaftliche Motiv noch stärker zu wirken als bei den andern.

II

Die Gesetzesrevision vom Jahre 1958, welche zur Erhöhung der Ansätze gemäß Gesetz vom Jahre 1954 führte, ist neben einer Verstärkung der obgenannten Argumente, vor allem auch auf eine wachsende Unruhe im Kanton Basel-Landschaft betreffend der Besuch höherer basel-städtischer Lehranstalten allgemein zurückzuführen.

Es zeichneten sich im Laufe dieser Jahre erstmals Schwierigkeiten für den Besuch baselstädtischer Schulen ab, indem dann im Laufe des Jahres 1958 ein neues Schulabkommen geschlossen wurde, das wohl noch die oberen Klassen der städtischen Gymnasien offen hielt, aber doch eben das Mißtrauen in bezug auf die weitere Dauer des freien Besuches dieser Schulen nicht voll beseitigen konnte. Der Lehrermangel ließ sich durch die beschränkten Möglichkeiten des Lehrerbildungsabkommens zwischen den beiden Halbkantonen nicht beseitigen, weil ja auch für den Besuch des städtischen Lehrerseminars die Maturität vorgeschrieben ist, während die basellandschaftliche Lehrerschaft vor allem das Seminar der Evangelischen Lehranstalt in Schiers bevorzugt, wie auch andere konfessionelle Schulen. Sollte der Lehrernachwuchs gefördert werden, so mußte also besonders darauf Rücksicht genommen werden, daß die Kosten der Absolvierung des Seminars in Schiers und anderer Seminarien schon damals sehr hoch waren.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hatte dem Landrat im Jahre 1956 eine Vorlage betreffend Schaffung eines Lehrerseminars unterbreitet, die aber vom Landrat nicht akzeptiert wurde. Im Gegenteil war es Wunsch des Landrates, eine Vorlage betreffend Schaffung von Maturitätsschulen mit angegliedertem Seminar unterbreitet zu erhalten. Nachdem Ende des Jahres 1957 der Landrat noch zwei Motionen auf Erhöhung der Stipendien abgelehnt hatte, bewirkte diese veränderte Situation, wie auch steigende Lebenskosten und erhöhte Pensions- und Schulkosten der hauptsächlichsten Privatschulen einen Umschwung, so daß die vor kurzem noch abgelehnte Gesetzes-Revision im Frühjahr 1958 beantragt und in der zweiten Hälfte des Jahres 1958 durchgeführt wurde.

Damit soll nun nicht gesagt werden, daß nur diese Ungewißheit zu einer umwälzenden Neuerung führte. Sie haben eine Änderung im

Sinne einer starken Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte gefördert und niemand möchte heute die neue Regelung missen.

Es wird nun einer eingehenden statistischen Bearbeitung der beruflichen Bildung in Baselland vorbehalten bleiben müssen, festzustellen, ob sich vor allem die wirtschaftlichen Erwartungen erfüllen. Ein statistisches Amt kennt der Kanton Baselland erst seit kurzer Zeit. Es ist mit Arbeit derart überlastet, vor allem für gesetzgeberische Arbeiten, daß die Überprüfung von Entwicklungen auf Grund vollzogener Gesetzes-Revisionen noch zurückstehen muß. Sicher ist aber interessantes Material zu erwarten.

III

Die Entwicklung der absoluten Beiträge an Stipendien entspricht teilweise der geschilderten Entwicklung. Sie geht aber nicht einfach mit den erhöhten Stipendienbeiträgen parallel. Die Entwicklung ist stark progressiv. Anlässlich der Gesetzes-Revision von 1958 wurde zur Berechnung der neu entstehenden Kosten einfach eine Umrechnung der bisherigen Kosten auf Grund der erhöhten Beträge vorgenommen. So wurde auf Grund des Studienjahres 1957/58 ein Mehrbedarf von Fr. 147 000.– errechnet. Man rechnete für 1959 insgesamt mit Fr. 290 000.– Kosten für Besuch höherer Schulen und Fr. 90 000.– für Lehrlinge. Die tatsächliche Entwicklung ist folgende:

1945	16 040.– (nach Gesetz von 1904)
1950	69 195.– (nach Gesetz von 1946)
1955	129 151.– (nach Gesetz von 1954)
1956	156 100.–
1957	183 730.–
1958	222 785.–
1959	634 617.– (nach Revision von 1959)
1960	740 000.– (Budget und Nachtragskredit)

Man konnte nur auf eine Komponente aufmerksam machen, sie aber nicht genau errechnen, nämlich den Mehrbedarf für die Bezüger mit elterlichem Einkommen von Fr. 14 000.– bis Fr. 18 000.– (um diese Stufen wurde die Bezugsberechtigung erhöht). Vor allem ließ sich aber nicht berechnen, wieviele Eltern überhaupt erst die Möglichkeit erhielten, ihren Kindern eine höhere Bildung angedeihen zu lassen. Hier lag die größte Ungewißheit. Betrachten wir die Zahlen obiger Statistik, so zeigt sich, in welch großem Maße neue Möglichkeiten eröffnet wurden. Entsprechend sind wir auch überzeugt, daß der Kreis jener, die höhere Studien absolvieren können, beträchtlich erweitert wurde. Sicher ein schöner Erfolg der Gesetzgebung!

IV

Aus der Anwendung des Gesetzes

1. Die Anwendung des basellandschaftlichen Stipendiengesetzes ist in erster Linie je einer Kommission für die Lehrlingsstipendien und für die Stipendien für die übrigen Gruppen anvertraut. Die einheitliche Anwendung des Gesetzes leidet darunter – soweit es überblickt werden kann – nicht. So wurde beispielsweise die wichtige Frage, ob Stipendiaten, deren Eltern armengenössig sind, Stipendien – unter Entlastung der Armenkasse – zugesprochen werden sollen, von der für Lehrlinge zuständigen Kommission der kantonalen Stipendien-Kommission unterbreitet und von dieser positiv beantwortet. Sie hat dies damit begründet, daß womöglich Armengenössigkeit vermieden werden sollte, und dies kann der Fall sein, sofern sie eben auf Ausbildungskosten für in Ausbildung begriffene zurückgeführt werden müßte. Die kantonale Stipendienkommission hat so angesichts der größeren, ihr anvertrauten Summen, sicher tonangebende Funktion. Soll man ihre Tätigkeit allgemein charakterisieren, so darf man sagen, daß sie mit Stolz ein vorzügliches soziales und wirtschaftliches Instrument handhabt. Die Praxis ist nicht ängstlich, wohl im Einzelfalle genau abwägend, im Falle des offensichtlichen Bedürfnisses large, im Falle des nicht voll Ausgewiesenen zurückhaltend. Die Kommission betont den rechtlichen Charakter des Anspruchs auf Stipendien als unbedingten Rechtsanspruch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Die kantonale Stipendien-Kommission hat sich an eine genaue Skala gebunden. Die Vollziehungsverordnung schreibt vor, daß das Maximum der Stipendien bei anrechenbarem Einkommen von Fr. 8000.– und darunter erreicht werden soll, das Minimum jedoch noch ausbezahlt werden soll, sofern ein anrechenbares Einkommen von Fr. 18 000.– nicht überschritten wird. Die Skala ist von Fr. 500.– zu Fr. 500.– Einkommen abgestuft. Unter dem anrechenbaren Einkommen verstehen wir das steuerbare Einkommen. Es erhöht sich, wenn zwei Kinder zugleich in Ausbildung begriffen sind um Fr. 2000.–, für jedes weitere Kind um Fr. 1000.–.

3. Gerade die Erhöhung des anrechenbaren Einkommens anlässlich der letzten Revision von Fr. 14 000.– auf Fr. 18 000.– war eine große Unbekannte der Revision; es geht aus den Zahlen hervor, daß auch Einkommen von Akademikern in mittleren bis etwas gehobenen Stellungen bei entsprechender Kinderzahl noch zu Stipendien berechtigen können. Es ist sicher nicht unwesentlich, daß ein kostspielig-

ges Studium mit solchen Einkommen nicht immer finanziert werden kann, daß jedoch ein großes Interesse der Öffentlichkeit daran besteht, gerade Kinder solcher Familien zum Studium zu führen, da sie oft viele Voraussetzungen für ein solches mitbringen. Eine Statistik über Gehaltsklassen der Eltern der Stipendienbezüger wurde auf Grund der heute bekannten Ergebnisse zweier Studienjahre aufgestellt. Die Grundlagen mögen da und dort etwas willkürlich gewählt worden sein. Das zu Grunde liegende Material – die Anmeldungen und die Protokolle der Kommission – wurde jedoch gewissenhaft verwertet. Keine gelernten Statistiker haben hier mitgearbeitet. Die Tendenzen in der Anwendung des neuen Gesetzes sind aber klar zu erkennen: die Inanspruchnahme der Möglichkeiten nimmt zu. In den obersten Gehaltsklassen ist sie entgegen den Befürchtungen klein; der Schwerpunkt der Empfänger bleibt bei Fr. 8000.– bis Fr. 9000.–. Der Kommission sind sozusagen keine Fälle unterbreitet worden, in denen offensichtlicher Mißbrauch mit den Vorschriften getrieben wurde.

Für das letzte der beiden in Frage kommenden Schuljahre sind auch die Eingaben der kaufmännischen und gewerblichen Lehrlinge untersucht worden. Der Schwerpunkt der elterlichen Einkommen befindet sich bei Fr. 5000.– bis Fr. 6000.–. Trotz der gewährten Möglichkeit bestimmt sich der Schatten, über den man bekanntlich nicht springen kann, weitgehend nach dem Elternhaus. Die Schulen sorgen dafür, daß die Inanspruchnahme der Stipendien nach den Fähigkeiten erfolgt. Stipendien haben sicher eine sozial ausgleichende Funktion. Hingegen dienen sie nicht dazu, entgegen der Begabung den Besuch höherer Schulen zu ermöglichen. Straffe Schulleitungen sind also doch ein notwendiges Korrektiv jeder Stipendiengesetzgebung. Sie sorgen für die gute Verwendung gewährter Stipendien.

4. Ist die Einkommensverteilung der Eltern schon interessant, so sicher auch die Aufgliederung nach den Berufen der Eltern. Auch hier gestattet die kurze Entwicklungsdauer des Gesetzes keine eingehenden Rückschlüsse. Es muß dem Leser überlassen bleiben, die Zahlen zu verwerten. Wenn nicht alles trügt, so darf aber festgestellt werden, daß in Kreisen, welche den Wert höherer Berufs- und akademischer Bildung noch nicht voll einzuschätzen wissen, Aufklärung und verbesserte Möglichkeiten zu wirken beginnen.

Fällt es auf, daß der Besuch von Techniken nicht stärker ange regt wurde? Das ist nach unseren Erfahrungen darauf zurückzuführen, daß Interessenten aus der Nordwest-Schweiz von Techniken sehr oft nicht angenommen werden konnten, weil bei der Knaptheit der zur Verfügung stehenden Plätze, Bewerber aus den Technikums-

Einteilung der Stipendienbezüger nach Einkommens-Kategorien

Einkommensgrenzen	Schuljahr 1959/60	Schuljahr 1960/61 (nicht ganz vollständig!) ²	
	Gemäß § 1, lit. a — g ¹ des Stipendiengesetzes	Gemäß § 1, lit. a — g ¹ des Stipendiengesetzes	Gemäß § 1, lit. b des Stipendiengesetzes
unter 2 000.—	7	9	92
2 001.— bis 3 000.—	1	5	24
3 001.— bis 4 000.—	13	9	40
4 001.— bis 5 000.—	16	27	54
5 001.— bis 6 000.—	15	21	86
6 001.— bis 7 000.—	25	43	91
7 001.— bis 8 000.—	36	37	62
8 001.— bis 9 000.—	21	36	31
9 001.— bis 10 000.—	21	30	19
10 001.— bis 11 000.—	15	19	15
11 001.— bis 12 000.—	16	16	7
12 001.— bis 13 000.—	11	20	4
13 001.— bis 14 000.—	9	16	1
14 001.— bis 15 000.—	11	16	3
15 001.— bis 16 000.—	10	17	0
16 001.— bis 17 000.—	4	4	0
17 001.— bis 18 000.—	2	4	0
18 001.— bis 19 000.—	1	1	0
	234	330	529

¹ Alle Stipendiaten mit Ausnahme der kaufmännischen und gewerblichen Lehrlinge.

² Kaufmännische und gewerbliche Lehrlinge (nicht ganz vollständig!)

Kantone selbst eindeutig bevorzugt wurden. Es ist anzunehmen, daß andernfalls auch hier eine kräftige Steigerung zu verzeichnen wäre.

Die Förderung einzelner Berufe scheint aus den Zahlen wohl herzugehen, aber man darf nicht vergessen, daß uns Vergleichsmaterial von früheren Jahren fehlt. So bleibt einfach der allgemeine Schluß, daß eine beträchtliche Förderung der Kinder einfacherer Bevölkerungs-, Einkommens- und Berufsschichten stattgefunden hat, daß die Mobilisierung brach liegender Intelligenzen bewirkt wurde.

5. Der kantonalen Stipendienkommission wurde wiederholt die Frage gestellt, ob auch für Umschulung Beiträge gewährt werden sollen. Oft kam diese Frage aber noch nicht an die Kommission; sie

Einteilung der Stipendienbezüger pro Studienjahr 1959/60 nach Bezugskategorien und nach elterlichen Berufen

Bezugskategorie (§ 1 Stipendiengesetz)	Schüler von	Beruf der Eltern										Stipendienbetrag		
		Akademiker (ohne Lehrer)	Lehrer	Beamte	Kaufleute	Landwirte	Handwerker	Hilfsarbeiter	Diverse Berufe	Ohne Beruf (Halb- und Ganzwaisen)	Total Stipendiaten	Nach bisherigem Gesetz v. 1954 Fr.	Nach neuem Gesetz von 1959 Fr.	
a. Hochschulen	—	—	2	9	3	6	10	2	6	6	44	40 330.—	116 200.—	
b. Lehrer- und Priester-Seminarien	—	—	1	7	5	17	4	9	4	59	55 530.—	174 670.—		
c. Techniken	—	1	3	4	1	1	3	3	5	21	24 050.—	65 900.—		
d. Höheren Mittelschulen	—	1	13	4	3	20	3	8	3	55	25 000.—	50 770.—		
e. Fachschulen	2	2	7	3	2	12	5	—	3	36	16 830.—	30 910.—		
f. Berufsschulen für Krankenpfleger	—	—	—	1	3	1	1	1	1	7	4 100.—	5 900.—		
g. Seminarien für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen und Kindergärtnerinnen	—	1	2	—	—	5	2	2	—	12	5 600.—	22 740.—		
h. Gewerbliche und kaufm. Lehrlinge und Lehrtöchter	—	—	16	8	27	120	125	14	83	393	90 000.—	160 000.—		
Total	2	7	61	29	45	188	145	43	105	625	261 440.—	627 090.—		

Verteilte Stipendien pro Schuljahr 1960/61

Bezugskategorie (§ 1 Stipendiengesetz) Schüler von	Berufskategorien der Eltern							Stipendi- Betrag Fr.			
	Aka- demiker (ohne Lehrer)	Lehrer	Beamte	Kauf- leute	Land- wirte	Hand- werker und gelernte Arbeiter	Hilfs- arbeiter	Diverse Berufe	Ohne Berufe (Halb- und Ganz- waisen)	Total Stipen- diaten	
a. Hochschulen	—	6	10	11	8	11	4	11	6	67	153 650.—
b. Lehrer- und Priester-Seminarien	—	1	17	8	9	17	9	18	3	82	228 950.—
c. Techniken	—	—	4	3	4	2	5	2	1	21	60 990.—
d. Höheren Mittelschulen	1	1	17	11	4	18	6	27	9	94	80 720.—
e. Fachschulen	2	1	4	6	2	10	6	5	4	40	33 040.—
f. Berufsschulen für Krankenpfleger	1	1	2	—	—	3	3	1	—	11	12 950.—
g. Seminarien für Arbeits- und Haus- haltungslehrerinnen und Kinder- gärtnerinnen	—	1	2	2	1	2	4	3	—	15	24 820.—
h. Gewerbliche und kaufm. Lehrlinge und Lehrtöchter	—	—	17	14	31	137	171	46	113	529	160 570.—
Total	4	11	73	55	59	200	208	113	136	859	755 690.—

wurde positiv beantwortet, wo Berufstätige sich erst in reiferem Alter entscheiden konnten, zum Beispiel beim Entschluß, Fürsorger zu werden. Die nachträgliche Erarbeitung der Maturität durch Berufstätige (selbst Verheirateter und von Familienvätern) wurde bereits unterstützt.

Es ist Ziel einer fortschrittlichen Stipendienregelung, nicht nur die Erlernung eines Berufes zu sichern, sondern auch später sich geltend machenden oder bisher unterdrückten Talenten, den Weg zu ebnen. Leider sind gerade für solche Fälle die Stipendien noch zu niedrig. Die Hilfe anderer Stipendien gewährender Institutionen ist nötig. So findet eine gute Zusammenarbeit mit der evangelisch-reformierten Landeskirche für die Förderung spätberufener Theologie-Studenten statt.

6. Die Fälle, wo Unwürdige oder Unbegabte Stipendien erhalten, sind äußerst selten. Hingegen geben etwa Fälle zu denken, wo der Stipendiat einfach sein Durchhaltevermögen offensichtlich über-schätzt hat. Es muß dann Beratung eingreifen. Strafe Kontrolle durch Mittel- und Hochschulen hat sich besonders hier bewährt. In Einzelfällen gibt aber die grundsätzlich bestehende Rückzahlungspflicht für nutzlos ausbezahlte Stipendien sehr zu denken.

Hingegen besteht für die Rückzahlung von Stipendien bei später gegebenen guten Verhältnissen noch keine Praxis. Der Aufbau der entsprechenden Kontrolle wird geprüft. Sie scheint aus dem Grunde doch notwendig zu sein, als die Behörden sehr bestrebt sind, auf jeden Fall den Eindruck zu vermeiden, die Gewährung von Stipendien erfolge unbedacht oder verschwenderisch. Es darf nicht vergessen werden, daß der wirtschaftliche Gesichtspunkt (vgl. oben) eher gegen eine Rückzahlungspflicht sprechen kann.

7. Die Frage wäre gerechtfertigt, ob Stipendiaten sich durch die Berufsberatung auf ihre Eignung untersuchen zu lassen haben. Sie wurde noch nie gestellt; Mißstände sind dabei nie festgestellt worden. Zusammenfassend darf zu dieser wie zur Frage der Rückzahlung und der späteren Tätigkeit im Stipendien gewährenden Kanton, festgestellt werden, daß das Gefühl der Verpflichtung gegenüber dem Stipendien gewährenden Gemeinwesen ausgeprägt ist. Die Erziehungsdirektion legt Wert auf persönlichen Kontakt mit den Stipendiaten, vor allem dadurch, daß das Personal von Sekretariat und Kanzlei den einzelnen «Fall» nicht als Aktenstück, sondern als persönliches Schicksal betrachtet.

Wir dürfen feststellen, daß die Bande zwischen Verwaltung und Bevölkerung durch die Stipendien fester geknüpft wurden.

8. Die Vorschriften verbieten es, einem Stipendiaten die Verpflichtung aufzuerlegen, im Kanton tätig zu werden. Es wurde über entsprechende Möglichkeiten anlässlich der Revision des Gesetzes im Jahre 1958 gesprochen. Sie wurde abgelehnt. Wohl spielten – wie oben dargelegt wurde – wirtschaftliche Motive mit. Das Stipendiengesetz ist aber nach dem Wortlaut zur Ausbildung der basellandschaftlichen Jugend geschaffen worden, in zweiter Linie erst zur Förderung der basellandschaftlichen Wirtschaft oder des Erziehungswesens im allgemeinen. Unzukämmlichkeiten sind auf Grund dieser Bestimmungen keine festgestellt worden. Die Praxis bemüht sich ganz besonders im Sinn und Geist dieser Bestimmungen zu wirken und keine engen Gesichtspunkte zur Anwendung zu bringen.

9. Studiendarlehen ergänzen die Stipendien in wertvoller Weise; auch wenn sie Fr. 2500.– pro Jahr nicht übersteigen dürfen, so sind sie zusammen mit den Stipendien doch dazu da, in jedem Falle, (auch jenem verheirateter Familienväter) ein Studium oder Weiterbildung zu ermöglichen. Die Rückzahlung, welche vier Jahre nach Beendigung des Studiums zu beginnen hat, ist natürlich eine schwere Belastung; eine Erleichterung wurde anlässlich der letzten Gesetzesrevision diskutiert, aber abgelehnt. Eine eigentliche reichhaltige Praxis fehlt noch. Hingegen stellt man doch eine gewisse Scheu vor Studiendarlehen fest. Möglicherweise haben die hohen Stipendien diese Einstellung mitverursacht. Dazu wird aber von der Behörde der Standpunkt vertreten, daß vom moralischen Gesichtspunkt aus auf jeden Fall die Rückzahlungspflicht gegeben sei, so daß kein wesentlicher Unterschied zwischen Stipendien und Darlehen bestehe. Rechtlich läßt sich diese Gleichstellung selbstverständlich nicht vertreten.

V

Eine abschließende Würdigung des basellandschaftlichen Stipendiengesetzes müssen wir uns versagen. Wir sind stolz auf die fortschrittliche Regelung, verfolgen jedoch die Auswirkungen aufmerksam. Der Leser soll aber auch bedenken, daß der Kanton Basel-Landschaft die stärkste prozentuale Bevölkerungsvermehrung aller Kantone zu verzeichnen hat, wobei der Zuzug eher aus wirtschaftlich aktiven Elementen besteht, die an das Erziehungswesen größere Anforderungen stellt.

Der Leser sei ferner auf das, dieser Ausgabe des «Archivs für das Schweizerische Unterrichtswesen» beiliegende Gesetz über die Staatsstipendien und Studiendarlehen vom 29. November 1954/3. November 1958, verwiesen, welches über Einzelheiten Auskunft gibt.